

## § 57.

Auf Genossenschaften dieser Art, wenn sie nicht bloß kirchliche, milde oder gemeinnützige Zwecke verfolgen oder von Anfang an auf bestimmte Personen beschränkt sind, leiden die Vorschriften in § 39 Nr. 4 und § 51 gleichfalls Anwendung.

## § 58.

Ist nicht nur die Summe der Beiträge, sondern auch die Zahl der Mitglieder im Voraus fest bestimmt, so ist die Genossenschaft, dafern sie nicht bloß Versicherungsgeschäfte unter den Mitgliedern (auf Gegenseitigkeit) bezweckt, als Actiengesellschaft zu behandeln und haben die §§ 39 u. flg. enthaltenen Vorschriften auch für sie analoge Anwendung.

## § 59.

Versicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit der Mitglieder gegründet sind, können nur dann die Rechte einer juristischen Person erlangen, wenn die durch Sachverständige nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung, soweit möglich, vorzunehmende Prüfung des Statuts kein erhebliches Bedenken dagegen ergiebt, daß die Genossenschaft die gegen ihre Mitglieder übernommenen Verpflichtungen werde erfüllen können. Ebenso darf das im Statute festgesetzte Verhältniß zwischen den Beiträgen der Versicherten und den Leistungen der Genossenschaft nur unter gleicher Voraussetzung geändert werden.

## § 60.

Für Begräbniß- oder Krankenunterstützungscassen der § 59 gedachten Art kann durch das Statut bestimmt werden, daß die zu gewährenden Unterstützungen nicht mit Beschlag belegt, auch nicht vor der Verfallzeit an andere Personen abgetreten werden dürfen. Eine derartige Bestimmung bedarf nicht der § 7 gedachten Genehmigung.

## C. Von den Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

## § 61.

Wenn die Mitglieder einer Genossenschaft zu der Gesellschaftscasse unbeschränkt so viel, als der Gesellschaftszweck erheischt, beizutragen verpflichtet sein sollen, ist in dem Statute zwar zu bestimmen, nach welchem Verhältnisse die Mitglieder zunächst Einschüsse zu leisten haben, es bleibt aber jedes Mitglied zu Deckung des ganzen von den übrigen etwa nicht erlangten Bedarfs verpflichtet.